

**RUNDSCHREIBEN NR. 7/2016 BUCHHALTUNG**

## **BEGLEITVERORDNUNG ZUM HAUSHALTSGESETZ 2017**

### **EINIGE WICHTIGE PUNKTE IN KURZFORM**

#### **ABSCHAFFUNG EQUITALIA**

Die Steuereinhebungsstelle Equitalia wird mit Wirkung 1. Juli 2017 abgeschafft und in die Agentur der Einnahmen einverleibt.

#### **KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTE – Vierteljährliche telematische Meldungen**

Die vierteljährliche elektronische Meldepflicht der Ein- und Ausgangsrechnungen wird eingeführt. Nur im Jahr 2017 wird diese Meldung semestral durchgeführt u. zw. das 1. Semester innerhalb 25.07.2017 und das 2. Semester innerhalb 25.01.2018.

Ab dem Jahr 2018 sind folgende Fälligkeiten einzuhalten:

- 31.05. I° Trimester
- 16.09. II° Trimester
- 30.11. III° Trimester
- 28.02. IV° Trimester

Strafen: Für jede nicht gemeldete Rechnung ist eine Strafe von 2 € bis zu einem Betrag von 1.000 € pro Trimester vorgesehen. Die Strafen werden auf die Hälfte reduziert, wenn die telematische Übermittlung innerhalb von 15 Tagen nach der entsprechenden Fälligkeit erfolgt.

#### **MEHRWERTSTEUERABRECHNUNGEN – Vierteljährliche telematische Meldungen**

Die telematische Meldung der Mehrwertsteuerabrechnungen muß innerhalb dem letzten Tag des zweiten Monats durchgeführt werden.

Folgende Fälligkeiten sind vorgesehen:

- 31.05. I° Trimester
- 16.09. II° Trimester
- 30.11. III° Trimester
- 28.02. IV° Trimester

Strafen: Für eine unterlassene/falsche Mitteilung ist eine Strafe zwischen Euro 500 und Euro 2.000 vorgesehen. Die Strafen werden auf die Hälfte reduziert, wenn die telematische Übermittlung innerhalb von 15 Tagen nach der entsprechenden Fälligkeit erfolgt.

#### **ABGESCHAFFTE MELDUNGEN**

Ab dem Jahr 2017 sind folgende Meldungen abgeschafft:

- a) Die telematische Mitteilung der Daten in Zusammenhang mit Leasing- und Mietverträgen;
- b) Die Intrastat Erklärungen der Wareneinkäufe und der Einkäufe von Dienstleistungen. **Die Intrastat-Meldungen für innergemeinschaftliche Verkäufe und innergemeinschaftliche erbrachte Dienstleistungen bleiben aufrecht (SIND NICHT ABGESCHAFFT!).**
- c) Die „Black List“ Meldungen: Diese werden rückwirkend für die Umsätze des Jahres 2016 abgeschafft, somit ist bis Ende April 2017 keine Meldung mehr durchzuführen.
- d) Die Meldung der Eingangsrechnungen aus San Marino werden abgeschafft.

<b>Telematische Meldung der Inkassi bei GETRÄNKE- ODER SPEISEAUTOMATEN</b>	Ab dem 01.04.2017 müssen die Inkassi von Getränke- oder Speiseautomaten elektronisch gespeichert und telematisch übermittelt werden.
<b>ERGÄNZUNGSERKLÄRUNGEN der Steuererklärungen</b>	Ergänzungserklärungen von Steuererklärungen zu eigenen Gunsten können bis zur Verjährung der Steuerperiode eingereicht werden.
<b>STEUERZAHLKARTEN – Begünstigte Abfindung</b>	Überfällige Steuerzahlkarten können begünstigt abgefunden werden. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungen ohne Strafen und Zinsen durchzuführen, wenn diese entweder mit einer einmaligen Zahlung erfolgt oder bei einer Ratenzahlung (drei Raten im Jahr 2017 und zwei Raten im Jahr 2018) werden jährlich 4,5 % an Zinsen berechnet. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31. März 2017 einzureichen.
<b>VOLUNTARY DISCLOSURE – Verlängerung des Termins der Selbstanzeige</b>	Der Antrag betreffend der Selbstanzeige für Vermögen im Ausland ist bis zum 30. Juli 2017 verlängert worden. Es können die bis 30. September 2016 begangenen Fehler d. h. die Einkommen bis zur Steuerperiode 2015 abgedeckt werden.
<b>MIETVERTRÄGE MIT „CEDOLARE SECCA“ – FEHLENDE MELDUNGEN</b>	Die Option der sogenannten „cedolare secca“ bei einem Mietvertrag verfällt nicht, wenn die Meldung über die Verlängerung oder über die Auflösung des Mietvertrages fälschlicherweise unterlassen wurde. Voraussetzung ist aber, daß der Steuerträger diese Mieteinnahmen mit dem pauschalen System (cedolare secca) in der Steuererklärung erklärt hat.  Im Falle einer fehlenden Mitteilung über die Verlängerung eines Mietvertrages oder einer Auflösung des Mietvertrages mit „cedolare secca“ ist für die Nachmeldung eine Strafe von Euro 50 bei einer Verspätung von 30 Tagen und Euro 100 bei einer Verspätung über 30 Tagen vorgesehen.
<b>Einzahlung der F24 FÜR PRIVATE SUBJEKTE</b>	Für natürliche Personen ohne Mehrwertsteuerposition wurde die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Modelle F24 mit einem Betrag von über 1.000 Euro abgeschafft. Voraussetzung dafür ist, daß keine Kompensationen im Modell F24 durchgeführt werden dürfen.
<b>Keine zu leistenden Garantien für Rückerstattungen von MEHRWERTSTEUERGUTHABEN BIS ZU EURO 30.000</b>	Bei einer Rückerstattung eines Mehrwertsteuerguthabens sind Garantien oder der Bestätigungsvermerk (visto di conformità) nur mehr für Beträge über 30.000 Euro vorgesehen.  Dies betrifft nicht die Verrechnungen (Kompensierungen), für welche die Schwelle von 15.000 Euro für den Bestätigungsvermerk (visto di conformità) bestehen bleibt.
<b>Schließung der INAKTIVEN MEHRWERTSTEUERNUMMERN</b>	Wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren keine Umsätze durchgeführt und keine Steuererklärungen abgegeben werden, schreitet die Agentur der Einnahmen von Amtswegen zur Schließung der Mehrwertsteuernummer. Der entsprechende Steuerträger wird vorher von der Steuerverwaltung ein entsprechendes Schreiben erhalten.
<b>ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN bei Verkäufe an TOURISTEN mit Wohnsitz außerhalb der EU</b>	Ab dem <b>01.01.2018</b> müssen bei Verkäufen von Waren mit einem Betrag von mehr als 154,94 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) an Touristen mit Wohnsitz außerhalb der EU und wo die Mehrwertsteuer rückerstattet wird, elektronische Rechnungen ausgestellt werden.
<b>ABSCHAFFUNG BRANCHENRICHTWERTE</b>	Die Branchenrichtwerte „studi di settore“ werden im Jahr 2018 für die Steuerperiode 2017 abgeschafft. Sie werden mit den sogenannten „Indizes“ über die steuerliche Vertrauenswürdigkeit von Unternehmen und Freiberuflern ersetzt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

